



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 17.12.2025
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-004.039-8/23

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: PV-FFA Parndorf Anlagenteil II - Änderungsgenehmigungsbescheid

Bescheid

Über den Antrag der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Änderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf – Anlagenteil II ergeht folgender

Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBI. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991 idgF, betreffend die Errichtung und den Betrieb des **Änderungsvorhabens der Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf – Anlagenteil II**, bestehend aus 183.768 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 114,5 MWp auf einer Fläche von rund 140 ha wird stattgegeben und nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen und Pläne gemäß § 5 Abs. 1 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz, Bgld. EIWG 2006, LGBI. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991 idgF, die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 05.12.2024, Zahl 2024-004.923-10/42, rechtskräftig genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf, konkret des Anlagenteils II gem. ho. Bescheid vom 06.03.2025, Zl. 2024-004.923-10/50, auf den Grundstücken Nr. 2037/1, 2037/7, 2037/12, 2037/13, 2063/2, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078/1, 2078/2, 2079, 2080, 2081/1, 2081/2, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088/1, 2088/2, 2088/3, 2089, 2090, 2091, 2093/1, 2093/2, 2092, 2094, 2096/1, 2096/2, 2097, 2098/1, 2098/2, 2099, 2100, 2101, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107/1, 2107/2, 2107/3, 2108, 2109/1, 2109/2, 2110/1, 2110/2, 2111/1, 2111/2, 2111/3, 2112/1, 2112/2, 2113/1, 2113/2, 2114, 2115, 2116/1, 2116/2, 2117/1, 2117/2, 2117/3, 2118, 2119, 2120/1, 2120/2, 2121/1, 2121/2, 2122, 2123/1, 2123/2, 2124, 2125/1, 2125/2, 2125/3, 2126, 2275 und 2276 der KG Parndorf, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen, erteilt.

II.

Die Einwendung der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, eingebracht durch die ASFINAG Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden, vom 17.10.2025 wird mangels Parteistellung zurückgewiesen

III.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBI. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

IV.

Für die mündliche Verhandlung am 20.10.2025, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunde teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBI. Nr. 71/1990 idgF, eine Kommissionsgebühr von EUR 16,40 zu entrichten.

Nachstehende mit den Genehmigungsvermerken versehene Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 1.0 Antrag Änderungsgenehmigung
- 2.0 Zusammenfassung der Änderungen_rev.01
- Anlagenschnitt
 - Parndorf-Detailpläne-Schnittansicht
- Belegungspläne
 - Parndorf-Einreichunterlagen-Modullageplan Gesamt_rev.01
 - Parndorf-Einreichunterlagen-Modullageplan Teilfläche-Mitte_rev.01
 - Parndorf-Einreichunterlagen-Modullageplan Teilfläche-Ost_rev.01
 - Parndorf-Einreichunterlagen-Modullageplan Teilfläche-West_rev.01
- Blendberechnung
 - Berechnungsprotokoll_Blendung
- Datenblätter
 - PV-Modul_RS_Data Sheet_RSM132-11-620BNDG
 - Trafostation_Huawei
 - Unterkonstruktion_Ideematec
- Einlinienschaltbild (ELSB)
 - Parndorf-Einreichplanung-SLD
- Schnittstelle Maschinenbau – Hochbau
- Sichtbarkeitsanalyse
- Übersichtsplan
- Verschaltungsplan DC_AC_NS
 - Parndorf-Einreichunterlagen-Verschaltungsplan_rev.01

Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, beantragte als Konsensinhaberin der PV-Freiflächenanlage Parndorf Anlagenteil II die Umstellung von einer starren Anlage auf eine Tracker-Anlage. Im Zuge dieser wesentlichen Änderung haben sich zusätzlich die Anlagenverschaltung, Transformatorstationen und Modultypen geändert.

Durch die Reduktion der Modulanzahl im Anlagenteil II von 253.476 auf 183.768 Stück ergibt sich auch eine geringere Gesamt-Modulleistung DC von rund 114,47 MWp (statt 154,62 MWp).

Beschreibung	Risen Energy RSM132-11-605-630BNDG
Modell	n-Type
Hersteller	Risen Energy
Nennleistung	620-625 Wp
Material/Type	Bifacial Dual Glass Module
Abmessung (l x b x h)	2.382 x 1.134 x 30 mm
Gewicht	32,5 kg
Temperaturbereich	-40°C / +85°C
U_Mpp	40,81 V (620) / 40,98 V (625)
I_Mpp	15,20 A (620) / 15,26 A (625)

Eckdaten der geänderten Module aus Dokument 2.0 Zusammenfassung der Änderungen_rev.01



Auszug aus Dokument Parndorf-Einreichunterlagen-Modullageplan Gesamt_rev.01

Unterkonstruktion:

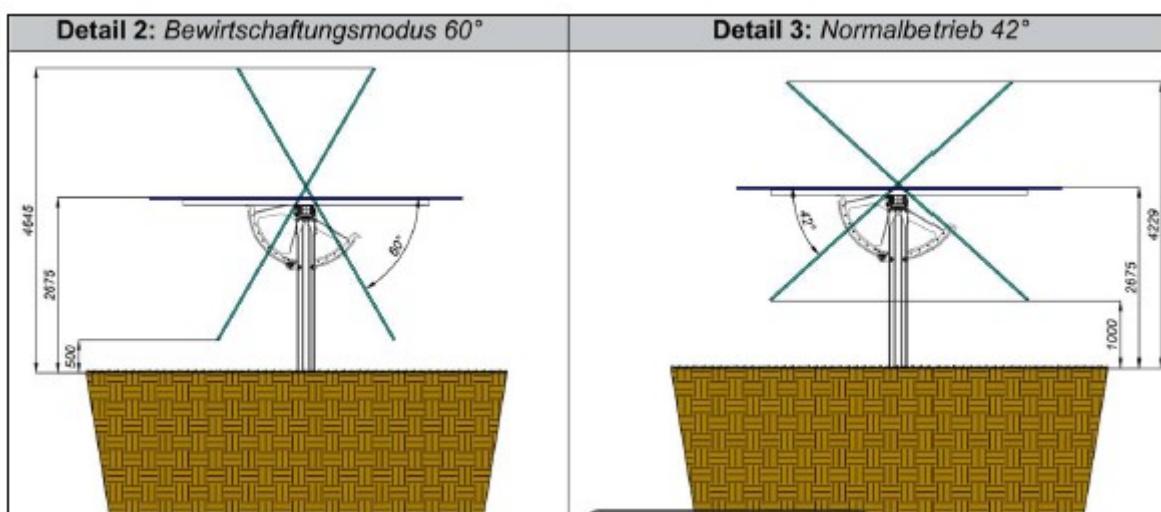
Für die Unterkonstruktion wird nun ein System mit Trackingfunktion eingesetzt (Nachführsystem). Bei dieser Aufänderung folgen die Module mit Hilfe einer motorisierten Halterung dem Sonnenstand, um optimalen Ertrag zu generieren. An der Drehachse sind in einem regelmäßigen Abstand Zahnräder befestigt. Die Achsen werden dabei mit einem Abstand von 8 m aufgestellt (Achse zu Achse). Die Unterkonstruktion besteht aus bandverzinkten Stahlprofilen sowie Aluminiumprofilen und wird schonend mittels Rammverfahren in die Erde getrieben.

Standardbetrieb/Normalbetrieb ($\pm 42^\circ$):

Die Module schwenken über den Tagesverlauf und folgen dem Sonnenstand.

Bewirtschaftungsmodus ($\pm 60^\circ$):

Im Bewirtschaftungsmodus schwenken die Module in die maximale Position von $\pm 60^\circ$ und verharren dort, bis die Bewirtschaftung beendet ist. Dieser Modus erfolgt ausschließlich für die Bewirtschaftung und nur temporär.



Ausschnitt aus der Schnittdarstellung aus Dokument 2.0 Zusammenfassung der Änderungen_rev.01

Trafostationen:

Smart Transformer Station:

Die Smart Transformer Station von Huawei beinhaltet Niederspannungsverteilung, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage. Die Station ist im Containerformat ausgeführt (20' HC ISO Container) und wird als schlüsselfertige Trafostation geliefert. Die Smart Transformer Station wird in einem Umkreis von 5 m eingezäunt.

Mittelspannungs-Transformator SWR

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren geschaltet, die die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandeln. Die Wechselrichter werden auf der Niederspannungsseite der Smart Transformer Station angeschlossen. Der Transformator wandelt die Niederspannung der Wechselrichter in die Mittelspannung des Verteilnetzes um.

Die eingesetzten Transformator-Typen können Tabelle 2 entnommen werden. Das Datenblatt liegt dem Operat bei.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben. Nachstehend werden kumuliert sowohl die grundsätzlich vollinhaltlich aufrecht bleibenden Auflagen des ursprünglichen ho. Genehmigungsbescheides vom 05.12.2024, Zahl 2024-004.923-10/42 sowie die durch die gegenständliche Änderung bedingten ergänzenden Auflagen (kursiv und unterstrichen) angeführt.

Auflagen:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander derart verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden

Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.
17. Kabelkünetten der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG im südl. Bereich sowie geplante Gehölzstreifen sind planlich darzustellen und darauf aufbauend ist der Nachweis zu erbringen, dass die ÖNORM B 2533 eingehalten wird.
18. Auch wenn die Vorhabengrenze an den abgangsseitigen Kabelanschlussbolzen der jeweils letzten Schaltanlage in den Trafostationen endet, so sind gemäß Bgld. EIWG 2006 in § 6 Abs. 2 Z 11 „Angaben über den Netzanschlusspunkt, Darstellung der Anschlussanlage“ die Netzanschlusspunkte entsprechend Bgld. EIWG 2006 darzustellen und mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Auflagen resultierend aus Stellungnahme der Austrian Power Grid AG (APG):

19. Durch das geplante Bauvorhaben sind die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110, VEMF) einzuhalten.
20. Durch das Bauvorhaben erforderliche Änderungen an den 220-kV- bzw. 380-kV-Leitungsanlagen bedürfen der Zustimmung der APG.

21. Die Kosten für eventuelle Umbauarbeiten an der Leitungsanlage sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind vom Bauwerber zu tragen.
22. Der Bauwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Hochspannungsleitung der APG in der Regel ständig unter Spannung steht, und verpflichtet sich, die Forderungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 einzuhalten. Die ausführende Baufirma ist deshalb vom Bauwerber auf die Gefahren, die durch eine Annäherung an die Leitung entstehen, aufmerksam zu machen. Das gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Betonpumpen, Gerüste usw., die im Leitungsbereich eingesetzt werden. Weiters ist der bei der APG erhältliche „Sicherheitsrevers für Arbeiten im Bereich von Hochspannungsfreileitungen der APG“ bei allen Arbeiten in der Nähe der Leitung verpflichtend zu berücksichtigen.
23. Der APG ist durch den Bauwerber ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der von der APG sicherheitstechnisch unterwiesen wird. Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist die APG zum Zwecke der sicherheitstechnischen Unterweisung und Abstimmung eventuell erforderlicher Maßnahmen zu verständigen.
24. Wird während der Bauphase die Abschaltung der Leitung erforderlich, so ist dies bei der APG rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Abschaltung) zu beantragen. Seitens der APG erfolgt eine Überprüfung der Abschaltungsmöglichkeit. Die Abschaltmöglichkeit und die Abschaltzeit richten sich nach der jeweiligen Netzsituation sowie den betrieblichen Möglichkeiten der APG. Durch die Nicht-Abschaltbarkeit der Leitung im gewünschten Zeitraum kann es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen, die zu Lasten des Bauwerbers gehen. Allfällige aus der Abschaltung resultierende Kosten sind vom Bauwerber zu tragen.
25. Die Zufahrt und Zugangsmöglichkeit über das PV-Anlagen-Betriebsareal in den betroffenen Spannfeldern, zum Zwecke von Betrieb, Wartung, Störungsbehebung, Instandhaltung und Erneuerung oder Ausbau der gegenständlichen Hochspannungsleitung, muss bis zu jedem betroffenen Maststandort, in einer Mindestbreite von 6 m, jederzeit gewährleistet sein. Es ist zu allen betroffenen Maststandorten mit den Mast Nr. 1058 - 1067 der 380-kV-Leitung Sarasdorf - Zurndorf, sowie 143 - 152 der 220kV-Leitung Wien Südost - Staatsgrenze (Györ) die uneingeschränkte Zufahrt zu einer öffentliche Verkehrsfläche über das Werksgelände der Püspök Erneuerbare Energie GmbH zu gewährleisten und durch den Projektwerber grundbücherlich kostenfrei für APG sicherzustellen.
26. Sollten für Tätigkeiten im Zuge von zukünftigen Umbauten (Netzausbau), oder für Störungsbehebungen an der gegenständlichen Hochspannungsleitung, zusätzliche Flächen, benötigt werden, kann es erforderlich sein, Teile der Photovoltaikanlage temporär, zu entfernen und ggf. wiederherzustellen. Weitere Regelungen sind privatrechtlich zu vereinbaren.

Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBI II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 -ESV 2012) ist einzuhalten.

Die sicherheitsrelevanten Hinweise und Forderungen der Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH („C.10.00.00 Stellungnahme Netz Burgenland“ des Einreichoperators des ursprünglichen Genehmigungsbescheides vom 05.12.2024) sind als zusätzliche Auflagen zu verstehen.

Fachbereich Maschinenbau

1. Für das System zur Nachführung der PV-Module ist zur Inbetriebnahme der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen als Maschine gem. MSV 2010 (CE-Konformitätserklärung) vorzulegen.
2. Zumindest 4 Wochen vor Beginn der bautechnischen Arbeiten der ggs. PV-Anlagen ist der Behörde eine Betriebsanleitung vom Hersteller des Systems zur Nachführung (Trackingsystem) zu übermitteln. Aus dieser hat hervorzugehen, welche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um die Quetschgefahr durch die Nachführung (Trackingsystem) und sonstige Gefahren, auf ein vertretbares Risiko zu minimieren (lediglich Warnschilder bzw. Warnhinweise sind hier keinesfalls ausreichend). Anstelle der Betriebsanleitung ist auch die Übermittlung einer Risikoanalyse, gem. ÖNORM EN ISO 12100 möglich.
3. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen...) sowie Warnhinweise zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung

anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
 - Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sowie sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
 - Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
 - Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
2. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten) zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
3. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
4. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
5. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. GAK ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können bzw. so auszuführen, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
6. Die internen Fahrflächen für die Benutzung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
7. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszustalten

8. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
9. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine weitere Parie ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
10. Der Absperrbereich im Gefährdungsbereich bei einem Brand der Windkraftanlage ist in den Übersichtsplänen einzutragen und auch örtlich gemäß ÖNORM F 2030 eindeutig und dauerhaft zu Kennzeichen (z.B.: Absperrbereich für das Windrad XXXXX).
11. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor/Schranke befindet. Alternativ kann auch das Schloss selber mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selber mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
12. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge, wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [z.B.: C30]).
13. Die zuständigen Einsatzkräfte sind nachweislich über die Gefahren bei einem Eisabwurf und über das Verhalten bei Auslösung der Eiswurf-Warnanlagen zu informieren.
14. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.
15. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).
16. Nachgeführte Anlagen sind so auszustatten, dass ein unbeabsichtigtes Bewegen der Modulflächen auf Grund der Nachführung hintangehalten wird. Dazu ist in Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Auslöseeinrichtung für die Abschaltung der Nachführung anzubringen, welche auf die jeweilige Teilfläche wirkt. Die Anordnung hat in Abstimmung und Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erfolgen.
Alternativ kann eine Freischaltung (AC-seitig) der PV-Anlage über eine ständig besetzte Stelle (z.B. Systemoperator des Netzes oder betriebsführende Stelle (24/7)) erfolgen, wodurch die Nachführung der Anlage deaktiviert wird. Die entsprechenden Notfallnummern sind vor Ort sowie in den Einsatzunterlagen anzuführen und jährlich auf ihre Aktualität zu prüfen.

Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

1. Eine durchgehende Sicht-Abschattung zu den Verkehrsteilnehmern auf der A4 südlich der PV-Aufstellungsorte ist sicherzustellen (ganzjährig dichte Bepflanzungen, Sichtschutzzäune, etc.). Die Abschattungen sind bis zu einer solchen Höhe zu errichten, dass keine Sichtverbindung zwischen dem jeweils höchsten Punkt der PV-Module und dem jeweils höchsten Sichtpunkt auf der A4-Ostautobahn (2,5 m über der Fahrbahn) besteht.

2. ~~Die Einhaltung der Maßnahmen gemäß Pkt. 1 ist durch eine hierzu befugte Fachfirma oder eines befugten/zertifizierten Lichttechnikers zu bestätigen.~~

[Von den bei der Erstgenehmigung, aus verkehrs- und lichttechnischer Sicht notwendigen, erteilten Auflagen (Herstellung einer Sicht-Abschattung) kann für den Anlagenteil II der PV-Freiflächenanlage Parndorf aufgrund der nicht zu erwartenden Blendung für Verkehrsteilnehmer im Zuge der A4 abgesehen werden.]

Fachbereich Humanmedizin

1. Bei aktiver Eiswarnung der innerhalb bzw. um die Projektflächen befindlichen Windkraftanlagen ist das Betreten der Gefährdungsbereiche rund um die Windkraftanlagen (Gesamthöhe der Anlage inkl. Rotor + 20%) durch Servicetechniker oder anderes Personal der PV-Anlage verboten.
2. Seitens der Betreiber der PV-Anlage ist eine Einbindung in das bestehende Eiswarnungs-Informationssystem der Betreiber der Windkraftanlagen zu sichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass bei Aktivierung der Eiswarnung anwesende Servicetechniker oder anderes Personal der PV-Anlage die Gefährdungsbereiche rund um die Windkraftanlagen unverzüglich verlassen.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase

1. Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:
Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden (Errichtung von PV-Modulen, sämtliche Kabelverlegungsarbeiten etc.) sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus, Brachpieper) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März – Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.
3. Maßnahmen Ährenmaus, Feldhamster und Ziesel:
Vorgabe von Bauzeitbeschränkungen für die festgestellten Schutzgüter: Erdarbeiten im Bereich der Baue von Feldhamster inkl. eines 20 m Puffers um die Eingänge sind außerhalb der Ruheperiode (September – Mitte März) vorzunehmen.
Um Bereiche von im Winter festgestellten Ährenmausvorratshügeln (10 m Umfeld um den Hügel) sind bis Mitte des darauffolgenden Aprils (bei warmer Witterung, ansonsten Ende April) keine PV-Module zu errichten oder Erdkabel zu verlegen. Dieser Bereich ist in der Bauphase so zu schützen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.
Keine Erdarbeiten (z.B. Verlegen von Kabeln, Ableitung) im direkten Nahbereich (5 m) von besetzten Bauen von Feldhamster, Ziesel und Ährenmaus. Bei festgestellten Bausystemen im direkten Nahbereich (5 m) von besetzten Bauten sind statt Rammungen, Betonfundamente in diesen Bereichen einzusetzen. Baueingänge sind gegebenenfalls mittels Leerrohre (Durchmesser 7-8 cm) außerhalb des Fundamentstandortes zu verlegen. Sollten die Betonfundamente in Einzelfällen nicht geeignet sein bzw. Hamsterbaue im Bereich der Logistikfläche/Trafostationen und ähnlichem auftreten, so ist eine Umsiedlung von

Feldhamstern gemäß Stand der Technik zulässig. Die genannten Tätigkeiten sind in Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (z.B. Zerstörung von Wohn- und Lebensstätten) ist jedenfalls zu vermeiden. Es ist ein Abschlussbericht über die Tätigkeiten der Bauaufsicht an die Behörde nach Fertigstellung des Projektes zu übermitteln.

4. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten auf der PV-Fläche:
Sofern im Zuge der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen (z.B. Zufahrten, Wechselrichter, Manipulationsflächen) der PV-Fläche geschützte Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort im direkten Umfeld umzusiedeln. Bei einjährigen Pflanzen sind die Samen zu sammeln und auf geeigneten Standorten in der PV-Fläche anzusäen.
5. Landschaftspflegerische Begleitplanung (ergänzend zu den projektintegralen Maßnahmen zur Erfüllung der Konfliktkriterien gem. Eignungszonenverordnung):
Folgende Maßnahmen sind in der Landschaftspflegerische Begleitplanung zu konkretisieren und umzusetzen:
 - Entwicklung eines raumgliedernden Biotopverbundsystems sowie der Gewährleistung erforderlicher Wildtierkorridore.
 - Freihaltung der Waldstreifen und Vegetationsstreifen sowie der mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
 - Erhaltung und Verbesserung bestehender Grünstrukturen für Landschaftsgliederung.
6. Saatgut Wiesen- und Weideflächen:
Bei der Anlage von Wiesen- und Weideflächen ist ausschließlich regionales autochthones Saatgut zu verwenden, das einerseits den Anforderungen der Bewirtschaftung (inkl. einer voraussichtlichen Beweidung) und anderseits der Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Magerwiesen- und/oder -weidenvegetation entspricht.
Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.
7. Gehölzpflanzungen:
Für Gehölzpflanzungen sind (außer Holzgewächse gemäß §1a Abs.1, Forstgesetz 1975 und Obstbäume) ausschließlich Gehölze aus regionaler Gehölzvermehrung zu verwenden. Es sind Angaben zu verwendeten Arten, Herkunft sowie Verbissenschutz-Maßnahmen zu machen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung inklusive des Pflegekonzeptes ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben.
8. Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung, etwaige Gehölzpflanzungen) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

Betriebsphase

9. Die landschaftspflegerische Begleitplanung inkl. des Pflegekonzeptes ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen. Änderungen sind mit der Behörde abzustimmen.

Monitoring

10. Der Behörde ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Monitoringbericht vorzulegen. Dem Monitoringbericht ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizulegen.

Vegetationsmonitoring:

Von mindestens 2 exakt festgelegten Probeflächen pro 10 ha PV-Projektfläche sind Aufnahmen nach der Methode Braun-Blanquet zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBI. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, durchzuführen. Dabei sind die unterschiedlichen Standorte (Hutweide-ähnliche Flächen überschirmt, nicht überschirmt, vegetationslose/vegetationsarme Stellen für den Brachpieper, Gehölzpflanzungen, ggf. auch geschotterte Brandschutzwege ...) repräsentativ in den einzelnen Teilbereichen der PV-Freiflächenanlage zu dokumentieren. Eine Gesamtartenliste für die PV-Freiflächenanlage und Beurteilung der Zielerreichung bezüglich der Entwicklung Hutweide-ähnlicher Flächen, vegetationslosen/vegetationsarmen Stellen für den Brachpieper, bzw. ggf. der Umsiedlungsflächen gefährdeter Pflanzen ist abzufassen. Das Vorkommen von Rote-Liste-Arten ist bzgl. Lage, Abundanz und Entwicklung zu dokumentieren.

Monitoring Kleinsäuger:

Durch die vorgelegten Erhebungen wurde der IST-Zustand im Jahr 2023 dokumentiert. Im Zuge der Umweltbaubegleitung sind im Gesamtareal unmittelbar vor Baubeginn nochmals Erhebungen der Vorkommen von Feldhamster und Ährenmaus durchzuführen. Dabei ist die Anzahl und Lage der Feldhamster- und Zieselbaueingänge sowie ggf. vorhandener Ährenmaushügel zu erfassen.

Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBI. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Besiedlung der gesamten PV-Anlage durch Feldhamster, Ziesel und Ährenmäuse zu dokumentieren. Dabei ist die Anzahl und Lage der Hamster- und Zieselbaueingänge sowie der Ährenmaushügel zu erfassen.

Sollten weitere naturschutzrelevante Säuger einwandern (z.B. Steppeniltis), so sind diese im Monitoring zu berücksichtigen.

Erfassung Vogelfauna:

Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBI. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Vogelfauna (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler...) im Bereich der PV-Anlage zu dokumentieren. Während der Brutzeit sind zumindest 4 Begehungen durchzuführen. Die Beobachtungspunkte wertbestimmender Vögel (Arten der Roten Liste, Anhang I Arten) sind planlich darzustellen.

Sonstige Arten:

Erhebungen der Vorkommen von Heuschrecken, Tagfaltern, Amphibien und Reptilien sind zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBI. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, anhand aussagekräftiger Transekte und des Aufsuchens geeigneter Biotope zu einer günstigen Erhebungszeit durchzuführen.

Pflegemaßnahmen und Zielerreichung:

Über die gesamte Betriebsdauer ist jährlich ein Bericht zu legen, der die durchgeführten Pflegemaßnahmen dokumentiert. Fehlentwicklungen, insbesondere z.B. das Vorkommen invasiver Neophyten sind zu dokumentieren. Falls erforderlich sind Vorschläge hinsichtlich

einer Anpassung der Pflegemaßnahmen und deren Umsetzung zu machen. Die Entwicklung der Projektfläche ist hinsichtlich der Zielerreichung der Entwicklung einer hutweideähnlichen Vegetation, vegetationslosen/vegetationsarmen Stellen für den Brachpieper, Gehölzpflanzungen, ggf. auch der Umsiedlung gefährdeter Pflanzen etc. zu beurteilen.

Der Monitoring-Bericht bzw. die Dokumentation der Pflegemaßnahmen und der Zielerreichung hat die Daten zu interpretieren (Gründe für Populationsab- oder -zunahmen, Begründung der Adaptierung der Pflege der Wiesen- und Segetalflächen im Bereich der PV-Anlage, usw.).

Umweltbaubegleitung

11. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:
 - Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der projektintegralen naturschutzfachlichen Maßnahmen
 - Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen
 - Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen zur Einhaltung des Baufeldes im Bereich der PV-Anlage zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, vorhandenen Gehölzbestände etc.
 - Begleitung und Kontrolle der Begrünungsmaßnahmen
 - Freigabe und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen und Auflagen zum Schutz des Bestandes von Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus und Brachpieper und Pflanzenarten
 - Begleitung der spezifischen Maßnahmen für Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus, Sakerfalken, Brachpieper und Pflanzenarten
12. Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

Begründung

Die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf auf einer Belegungsfläche von rund 167 ha, bestehend aus 315.252 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 192,3 MWp wurden der PÜSPÖK PV Projekt GmbH und der WindPV Operation GmbH mit ho. Bescheid vom 05.12.2024, Zahl 2024-004.923-10/42, rechtskräftig elektrizitäts- und naturschutzrechtlich genehmigt.

Mit ho. Bescheid vom 06.03.2025, Zl. 2024-004.923-10/50, wurden die Aufteilung der Anlage auf zwei Anlagenteile sowie unwesentliche technische Änderungen zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 25.07.2025, eingegangen per Mail am 30.07.2025, beantragte die WindPV Operation GmbH, vertreten durch die ONZ & Rechtsanwälte GmbH, als Konsensinhaberin der PV-FFA Parndorf Anlagenteil II die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des gegenständlichen Änderungsvorhabens. Es sind insbesondere die Umstellung von einer Fixaufständerung der Module auf ein Trackingsystem sowie weitere Änderungen hinsichtlich Unterkonstruktion, Transformatoren, Wechselrichter, Verschaltung sowie Modultypen und -anzahl vorgesehen.

Es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 20.10.2025 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten bzw. Stellungnahmen von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz zu den verfahrensgegenständlichen Änderungen eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 19.10.2025)

Die vorgelegten geänderten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der gegenständliche Technische Bericht vom Juli 2025, betreffend Änderungen am Projekt „Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf II“ der „WindPV Operation GmbH“, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht und aus Sicht des Brandschutzes keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem geänderten Technischen Bericht vom Juli 2025 samt den zugehörigen Beilagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im geänderten Technischen Bericht vom Juli 2025 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Änderungen an der Photovoltaik-Freiflächenanlage Parndorf II der „WindPV Operation GmbH“, gemäß den vorgelegten Unterlagen und dem geänderten Technischen Bericht vom Juli 2025.

(...)

Die zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen die sich aus der Stellungnahme der APG vom 12.06.2024 ergeben haben, bleiben aufrecht, keine Änderung.

Die Stellungnahme der APG hinsichtlich der Beeinflussungsthematik ist weiterhin zu berücksichtigen, keine Änderung.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau

(Auszug aus Gutachten vom 17.09.2025)

Aufgrund der [...] angeführten Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden:

Frage 5:

Entspricht die Anlage nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Bandschutz und Benützungssicherheit?

Die maschinenbautechnische Anlagenteile der projektierten Photovoltaikanlage entsprechen auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 02.10.2025)

Die Umstellung von einer Fixaufständerung der Module auf ein Tracking-System sowie die Reduktion der Gesamtleistung hat auf die bautechnischen Angelegenheiten keinerlei Auswirkungen. Gemäß angeschlossener Unterlage „Schnittstelle Maschinenbau – Hochbau“ ergibt sich, dass im gegenständlichen Fall der tragende Bauteil die Rammpfähle sind. Der Bauteil Ideematic Tracker System Horizon L:TEC 2P wird als beweglicher Maschinenteil angesehen und gesondert vom Sachverständigen für Maschinenbau beurteilt. Bezüglich Anzahl und Leistung der PV Module wird auf die Stellungnahme des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen.

Die bestehenden Auflagen aus dem bereits übermittelten Gutachten vom 11.06.2024 mit der Zahl 2024-015.290-3/1 bleiben somit unverändert aufrecht.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 20.10.2025)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB-Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB

Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 2,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zusetzen um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selber vorhanden sind.

Die Errichtung von Gebäuden auf demselben Grundstück wie z.B.: Transformatoren, Lager und Bürocontainern oder Speicheranlagen sind in einem Abstand von mindestens 4,0 m zulässig, ohne dass Anforderungen an den Feuerwiderstand der Außenbauteile der Gebäude (Container) gestellt werden.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhaften Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder Witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und GAK's mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung der Auflagen des Bescheides vom 05.12.2024 mit der Zahl 2024-004.923-10/42 und der [...] zusätzlichen Auflagen [15 und 16, Anm.] bestehen aus brandschutztechnischer keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Hinweise:

Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.

Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlagen ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung).

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

(Gutachten vom 17.09.2025)

Als Beurteilungsgrundlage wird die ÖVE-Richtlinie 11.3:2016 herangezogen.

Eine physiologische Blendung (Absolutblendung) tritt ab einer Leuchtdichte von etwa 100.000 cd/m² am Immissionspunkt auf.

Gemäß der ÖVE-Richtlinie sind Blendzeiten dann zu kumulieren, wenn der vom Immissionspunkt aus wahrgenommene Winkel zwischen Blendstrahl und Sonne mehr als 10° aufweist.

mögliche Blendeinwirkung in den Wohngebäuden:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Aufgrund der Entfernung (ca. 0,75 km) und der Ausrichtung kann eine erhebliche Belästigung durch Blendung zu Wohngebäuden ausgeschlossen werden. In der vorgelegten Blendungsberechnung ist ersichtlich, dass ebenfalls keine Blendung an den definierten Immissionspunkten zu erwarten ist.

mögliche Blendeinwirkung im Verkehr:

Bezüglich der Reflexionen und dadurch bedingten Blendung von Verkehrsteilnehmer wird in der ÖVE-Richtlinie im Wesentlichen die Einwirkung aus der Haupt-Blickrichtung herangezogen. Besonders bedeutsam ist ein Kegel in einem Raumwinkel von etwa 30° zur Hauptblickrichtung. Die Ausrichtung der Hauptblickrichtung eines Fahrers orientiert sich hauptsächlich am Fahrbahnverlauf und unter anderem im Einzelfall eventuell relevanten Faktoren (z.B. Verkehrszeichen am Fahrbahnrand).

Für die Auswirkung einer allfälligen Blendung ist auch die Dauer der Einwirkung bedeutsam, wobei sich diese beim fahrenden Objekt einerseits an der Ausdehnung der bestrahlten Straßenfläche, andererseits an der Fahrgeschwindigkeit orientiert.

Erfolgt die Einwirkung potenziell blendender Lichtstrahlen von der Seite (normal zur Fahrtrichtung), so führt dies nicht zu einer Einschränkung der Sehleistung.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein aktiver Verkehrsteilnehmer (Autofahrer) in der Lage sein sollte, sich trotz dieser Ablenkung auf das Verkehrsgeschehen ausreichend zu konzentrieren, da gleichwertige Ablenkungen aus vielerlei Quellen im Verlauf einer Straße niemals mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

In der vorgelegten Blendungsberechnung ist ersichtlich, dass keine Blendung durch die PV-Module infolge Reflexion der Sonne im Bereich der A4 auftreten kann.

Es darf abschließend auf die durch die Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft gestellte Frage eingegangen werden:

6. Sind durch das geänderte Vorhaben Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen für Straßenbenutzer oder umliegende Gebäude bzw. für das umliegende Gelände zu erwarten?
Wenn ja, welche Auflagen zur Hintanhaltung dieser sind aus fachlicher Sicht notwendig?

Aus Verkehrs- und lichttechnischer Sicht sind durch das geänderte Vorhaben keine Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen zu erwarten.

Von den bei der Erstgenehmigung, aus verkehrs- und lichttechnischer Sicht notwendigen, erteilten Auflagen (Herstellung einer Sicht-Abschattung) kann für den Anlagenteil II der PV-Freiflächenanlage Parndorf aufgrund der nicht zu erwartenden Blendung für Verkehrsteilnehmer im Zuge der A4 abgesehen werden.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

(Auszug aus Gutachten vom 23.10.2025)

(...)

Zu dieser Änderung führt der von der Behörde bestellte elektrotechnische Sachverständige Folgendes aus:

Schallemissionen können nur in der unmittelbaren Nähe der Trafostationen und Wechselrichtern auftreten. Die Ortschaft Parndorf ist > 1,0 km von der Anlage entfernt. Es sind daher keine Schallemissionen und damit verbundene Belästigungen während des Betriebes zu erwarten.

Zu Bauphase hält er fest:

In der Bauphase sind keine Belästigungen durch Lärm und/oder Staub- und Geruchsentwicklung auf Wohn- oder Arbeitsbereiche (bis auf die Heu-Erzeugungsanlage) zu erwarten.

Zur Heu-Erzeugungsanlage schreibt er:

Die Heu-Erzeugungsanlage besteht vorwiegend aus zwei Betriebshallen, die durch dichte Gehölzstrukturen eingeschlossen sind. Der Betrieb befindet sich unmittelbar angrenzend an das nord-westlichste Projektgebiet (KG Parndorf Gst. 2311). Es kann zu einer geringfügigen Belästigung von Lärm und/oder Staubentwicklung auf das Areal der Heu-Erzeugungsfirma kommen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs ist unwahrscheinlich.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass keine als erheblich zu beurteilenden Einwirkungen auf Wohnanrainer zu erwarten sind. Dies gilt auch für die direkt angrenzende Betriebsstätte. Die dort tätigen Arbeitnehmer verknüpfen mit ihrer Arbeit keine Ruheerwartung, daher sind die gegenständlichen Lärmeinwirkungen als jedenfalls zulässig anzusehen.

Der Amtssachverständige für Verkehrs- und Lichttechnik schreibt:

Die bereits genehmigte PV-Freiflächenanlage Parndorf wurde in den Anlagenteil I und II aufgeteilt. Die Unterkonstruktion der PV-Module soll von einem starren auf ein Tracking System umgeändert werden. Die nächstgelegenen Wohngebäude (Nickelsdorf) befinden sich nördlich in einer Entfernung von ca. 900 m. Mit einem Abstand von ca. 750 m befindet sich östlich ein Einkaufszentrum und südöstlich ein Möbelgeschäft.

Zur Frage einer möglichen Blendeinwirkung in den Wohngebäuden hält der Amtssachverständige fest:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Aufgrund der Entfernung (ca. 0,75 km) und der Ausrichtung kann eine erhebliche Belästigung durch Blendung zu Wohngebäuden ausgeschlossen werden. In der vorgelegten Blendungsberechnung ist ersichtlich, dass ebenfalls keine Blendung an den definierten Immissionspunkten zu erwarten ist.

Somit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass es zu keinen unzulässigen Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn kommen wird, erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch Immissionen der gegenständlichen Anlage nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

Stellungnahme Fachbereich Naturschutz

Laut Mitteilung des Sachverständigen vom 12.09.2025 ist der Fachbereich von den gegenständlichen Änderungen nicht betroffen.

Stellungnahme Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Stellungnahme vom 04.09.2025)

Den vorhergehenden Ausführungen der Projektantin (NWU Planung GmbH) ist aus Sicht des Unterfertigten zu folgen, zumal die vorhabensbedingten tendenziellen Ausweitungen des Sichtraums der geänderten PV-Freiflächenanlage jedenfalls nicht geeignet sind, maßgebliche beeinträchtigende Wirkungen betreffend das Schutzgut Landschaft zu begründen, zumal davon nahezu ausschließlich gering frequentierte, weitestgehend strukturmäße, gering sensible agrarische genutzte Offenlandschaftsräume betroffen sind. Zu den nächst gelegenen Siedlungsräumen bestehen distanzbedingt bzw. aufgrund zwischenliegender verschattender Landschaftsstrukturen keine relevanten Sichtbezüge.

Auch die vorhabensgegenständliche Änderung der Lage der Trafostationen ist nicht geeignet, relevante Charakteränderung der ggst. Photovoltaikfreiflächenanlage zu begründen.

Auch unter Berücksichtigung des ggst. Änderungsantrags sind alle im ursprünglichen Gutachten des Unterfertigten getroffenen gutachtlichen Schlussfolgerungen zur PV-Freiflächenanlage Parndorf vollinhaltlich aufrecht zu halten und auch die Prüffragen der verfahrensführenden Behörde nahezu gleichlautend zu beantworten.

(...)

Vollinhaltlich aufrecht zu halten ist auch unter Berücksichtigung der ggst. Projektänderung die in der ursprünglichen fachgutachtlichen Stellungnahme des Unterfertigten betreffend den Sachbereich Landschaftsschutz vom 01.08.2024 getroffene gutachtlche Schlussfolgerung:

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „geringe verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schützgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für die wesentliche Änderung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kWpeak bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren ist nach § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 zu prüfen, ob durch die Änderung

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung am 20.10.2025, ist anzunehmen, dass bei Einhaltung der in diesem sowie im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage nach erfolgter Änderung ausgehen.

Den effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. betreffend wird auf die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, welcher in seinem Gutachten ausführt, dass die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird, sofern die Maßnahmen des Technischen Berichtes eingehalten werden.

Die Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wurde im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft. Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu keiner Änderung bezüglich der Lage der Modulflächen innerhalb der 27. Eignungszone Parndorf der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, LGBI. Nr. 60/2021 idgF (EignungszonenVO).

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgl. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen überwiegend die Widmungen „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche - GI“ bzw. „Grünfläche – Windkraftanlage (G-WKA)“ auf. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von 10 ha und damit nach wie vor nicht weniger als 10 ha ist eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen gem. § 53a Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht notwendig.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten und in der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2025 erörterten schlüssigen Stellungnahmen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass durch die Änderung keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgl. EIWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkt II:

In der Stellungnahme vom 17.10.2025 mit der Zahl ASF/2025/010020 führt die ASFINAG Service GmbH im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft, aus, dem gegenständlichen Änderungsvorhaben der PV-FFA Parndorf Anlagenteil II nicht zustimmen zu können. Unabhängig von den inhaltlich geltend gemachten Punkten bzw. etwaiger Parteistellung dahingehend, ist die im Zweifel als Einwendung zu qualifizierende Stellungnahme nicht geeignet, die Parteistellung der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft gem. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) aufrecht zu halten, da diese per Mail am Freitag den 17.10.2025 erst um 12:29 Uhr (und somit nach dem Ende der Amtsstunden des letzten Tages vor der Verhandlung) ho. eingelangt ist und auch nicht im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2025 vorgebracht wurde. Auf

die Präklusionswirkungen des § 42 Abs. 1 AVG wurde in der direkt zugestellten ho. Kundmachung der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2025 hingewiesen.

Bezüglich Spruchpunkte III und IV:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, u.a. wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung durch

- den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungsgeberin oder dem Bewilligungsgeber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten III und IV festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 114,--** (Eingabe EUR 21,-- Beilagen EUR 72,-- sowie EUR 21,-- für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 239,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die **Belegnummer 200635130** anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belannten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein

unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) WindPV Operation GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
- 3) Gemeinde Parndorf, Hauptstraße 52a, 7111 Parndorf
- 4) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 5) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>